

Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

Jahrgang 2010

Mittwoch, den 10.03.2010

Nummer 610

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Verordnung über die Freigabe der Ladenöffnungszeiten	2
Nutzungs- und Gebührensatzung des Stadtmuseums im Schloss Hoyerswerda	3
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Räumlichkeiten des Schlosses Hoyerswerda	6
Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda	10
Feststellung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Hoyerswerda	17
Bekanntgabe Wochenmarkt für das 2. Quartal	17
Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung	18
Stellenausschreibung Geschäftsführer SEH	18
Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2008	19
Änderung Ortschaftsratssitzung Dörghenhausen	19
Informationen / Informacije	
Verbraucherzentrale Sachsen informiert	20

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 07. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 23.02.2010 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss

1. Der Ausrichtung des künftigen Stadtmarketing der Stadt Hoyerswerda mit der Empfehlung zur Ausrichtung des künftigen Stadtmarketing auf das Szenario „Konrad-Zuse-Stadt“ und die damit angestrebte Positionierung der Stadt im Bereich „Kreativität / Kunst und Technik“ wird zugestimmt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, folgende Maßnahmen aus dem Marketingkonzept aus Anlass des 100. Geburtstages von Konrad Zuse zu organisieren und umzusetzen:
 - Werbekampagne „100 Jahre Konrad-Zuse“ (Kosten ca. 20 T€)
 - „Konrad-Zuse wird 100“ am 22. Juni 2010
 - Veranstaltungen unter dem Motto „Entdecke deine Stadt neu“ (Kosten ca. 25 T€)

Die finanzielle Absicherung soll unter Beteiligung der städtischen Unternehmen erfolgen.

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, das Marketingkonzept sowie die strukturellen und finanziellen Voraussetzungen für eine nachhaltige Umsetzung des Marketingkonzeptes zu schaffen und diese dem Stadtrat zur Beschlussfassung bis spätestens Dezember 2010 vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 0156-I-10/085/07.

Der Stadtrat

nahm Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und beschloss die Jahresrechnung 2008 der Stadt Hoyerswerda festzustellen

Beschluss-Nr.: 0138-I-10/086/07.

Der Stadtrat beschloss

für die unbefristete Einstellung eines Brandmeisters wird der Einstellungsstopp aufgehoben.

Beschluss-Nr.: 0144-I-10/087/07.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Stadtrat beschloss den Oberbürgermeister zu ermächtigen, die Umschuldung eines Altschuldendarlehens i. H. v. 1.649.361,86 € (Nummer 6432477015), für die die Stadt Hoyerswerda und die Wohnungsgesellschaft mbH Hoyerswerda gemeinsam haften, von der HSH Nordbank auf die DKB AG oder auf die Sächsische Aufbaubank (SAB) im Rahmen eines Gläubigerwechsels zu entscheiden und den entsprechenden Darlehensvertrag zu unterzeichnen.
Beschluss-Nr.: 0147a-I-10/088/07.

Der Stadtrat beschloss im Jahr 2010 Frau Brigitte Schramm für ihre besonderen Leistungen mit einer „Martha-Plastik“ zu ehren.
Beschluss-Nr.: 0150-I-10/089/07.

Der Stadtrat beschloss, entsprechend dem Angebot, die Bestellung der Firma „EWT Wirtschaftstreuhand GmbH“ als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2009 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“.
Beschluss-Nr.: 0110-II-09/090/07.

Der Stadtrat beschloss aufgrund § 6 Absatz 1 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda die Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0129-II-10/091/07.

Der Stadtrat beschloss, die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Räumlichkeiten des Schlosses Hoyerswerda
Beschluss-Nr.: 0135-II-10/092/07.

Der Stadtrat beschloss aufgrund § 6 Absatz 1 der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda die Nutzungs- und Gebührensatzung des Stadtmuseums im Schloss Hoyerswerda.
Beschluss-Nr.: 0136-II-10/093/07.

Der Stadtrat beschloss die Verordnung über die Freigabe der Ladenöffnungszeiten bis 24:00 Uhr.
Beschluss-Nr.: 0151-II-10/094/07.

Der Stadtrat beschloss

Frau Gabriele Linack zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben zu berufen.

Beschluss-Nr.: 0154-II-10/095/07.

Der Stadtrat beschloss der Änderung der hoheitlichen Gemeindegrenzen im Bereich des Vereinfachten Neuordnungsverfahrens – Sanierungsgebiet Knappenrode entsprechend den der Beschlussvorlage beiliegenden Karten zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 0145-III-10/096/07.

Der Stadtrat beschloss

1. Die vorliegende Genehmigungsplanung wird bestätigt.
2. Die Planungsleistungen (Leistungsphasen 5 bis 9) für den Umbau und der Erweiterung des Lessinggymnasiums Hoyerswerda werden vergeben an das Planungsbüro für Hochbauten Dipl.-Ing. Thomas Gröbe, Schulstraße 7, 02977 Hoyerswerda.
3. Zunächst werden die Leistungsphasen 5 bis 9 zum 1. Bauabschnitt zu einer Auftragssumme von 267.206,87 € (einschließlich 2 % Nebenkosten und Mehrwertsteuer) beauftragt.
Die Leistungsphasen für den 2. Bauabschnitt sollen zu gegebener Zeit in Abhängigkeit von der Gewährung der Fördermittel zum 2. Bauabschnitt stufenweise beauftragt werden.

Beschluss-Nr.: 0149-III-10/097/07.

Der Stadtrat beschloss

1. Der Stadtrat stimmt dem Einigungsvorschlag der Landesdirektion Dresden auf der Basis des vorliegenden Vertragsentwurfes zur Auseinandersetzung mit dem Landkreis Bautzen gemäß § 7 Abs. 1 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes zur Einmalzahlung von 8.150.000 € als Auseinandersetzungsbetrag zu.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Stadt Hoyerswerda zur Erreichung einer abschließenden und rechtsverbindlichen Regelung, welche inhaltlich den Vorgaben von Punkt 1 entspricht, zu vertreten.
3. Im Falle des Scheiterns der von der Landesdirektion vorgeschlagenen Einigung wird die Landesdirektion um Entscheidung gebeten.

Beschluss-Nr.: 0159-I-10/098/07.

Verordnung über die Freigabe der Ladenöffnungszeiten

Auf der Grundlage § 3 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

vom 16. März 2007, veröffentlicht im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31. März 2007, S. 42, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. August 2008 und des Beschlusses des Stadtrates vom 23.02.2010 wird verordnet:

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

§ 1

In der Großen Kreisstadt Hoyerswerda dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen **bis 24:00 Uhr** geöffnet sein:

26. März 2010

15. Mai 2010

25. September 2010

02. Oktober 2010

12. November 2010

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.02.2010

Skora
Oberbürgermeister

Nutzungs- und Gebührensatzung des Stadtmuseums im Schloss Hoyerswerda

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und §§ 2 ff und 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 23.02.2010 die nachfolgende Nutzungs- und Gebührensatzung des Stadtmuseums im Schloss Hoyerswerda beschlossen.

§ 1

Allgemeine Bedingungen der Benutzung

1. Das Schloss der Stadt Hoyerswerda ist Bildungs-, Kultur- und Informationsstätte für die Bürger und Gäste der Stadt Hoyerswerda. Es dient der Aufgabe, die vier Säulen klassi-

scher Museumsarbeit, das Sammeln, Erforschen, Bewahren, Präsentieren, zu realisieren. Es ist das historische Gedächtnis der Stadt.

Das Stadtmuseum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hoyerswerda. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt.

2. Die vorliegende Satzung regelt den Besuch des Stadtmuseums, die Teilnahme an Museums- und (virtuellen) Stadtführungen sowie die Teilnahme an museumspädagogischen Projekten und Veranstaltungen des Museums.

Museumspädagogische Projekte richten sich sowohl an Kinder und Jugendliche als wichtige Zielgruppe für die Angebote von Bildung und Vermittlung als auch an Erwachsene. Im Vordergrund steht dabei die momentane Auseinandersetzung mit den Exponaten als Sachzeugen der Vergangenheit, ihrer Geschichte und den davon ausgehenden Wechselwirkungen mit dem persönlichen Erfahrungsschatz der Besucher.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Museums- und (virtuelle) Stadtführungen sowie museumspädagogische Projekte sind spätestens 2 Tage vor dem gewünschten Termin im Museum anzumelden.

Die Gebühr für die museumspädagogischen Projekte wird gemäß § 5 Abs. 4 festgelegt; danach ist die Anmeldung möglich.

3. Die Räume des Schlosses stehen vorrangig dem Stadtmuseum für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Bei vorhandenen räumlichen und personellen Kapazitäten können Räume zur Nutzung Dritten überlassen werden. Näheres dazu regelt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Räumlichkeiten des Schlosses Hoyerswerda.

§ 2

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur unter strikter Beachtung der Hausordnung gestattet. Die Hausordnung ist von jedem Benutzer einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Rauchverbot im gesamten Gebäudekomplex.

§ 3

Ersatzpflicht und Freistellung

1. Der Benutzer stellt die Stadt Hoyerswerda von etwaigen Haftungsansprüchen die im Zusammenhang mit dem Besuch des Museums, der Teilnahme an (virtuellen) Stadtführungen, der Teilnahme an museumspädagogischen Projekten und an Veranstaltungen des Museums stehen, von etwaigen Haftungsansprüchen frei. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einhaltung und Durchführung prozesslicher Maßnahmen.
2. Der Benutzer verzichtet für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten und Beauftragten.
3. Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Hoyerswerda für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt für alle Handlungen des Benutzers. Der Benutzer haftet insbesondere für unsachgemäßen Umgang mit offenem Feuer und bei schuldhaft verursachter Rauchentwicklung für die Kosten des Feuerwehreinsatzes.
4. Unbeschadet der in den Absätzen 1-3 getroffenen Regelungen sind sämtliche Schäden,

die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, einem Mitarbeiter des Stadtmuseums unverzüglich anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist der Benutzer ebenfalls ersatzpflichtig.

§ 4

Gebührenpflicht

1. Der Besuch der Ausstellungen des Stadtmuseums, die Inanspruchnahme von Museums- und Stadtführungen, die Teilnahme an museumspädagogischen Projekten und Museumsveranstaltungen sowie Auskünfte aus dem historischen Archiv sind gebührenpflichtig.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 5

Gebühren

1. Allgemeines

Ermäßigte Benutzungsgebühren gelten für Kinder ab 3 Jahren bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Schüler, Studenten, Azubis, Wehr- oder Zivildienstleistende, Schwerbehinderte und Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft/ Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII. Der Nachweis ist unaufgefordert an der Kasse vorzulegen.

2. Gebühren für den Besuch des Stadtmuseums

Die Gebühr für den Besuch der Ausstellungen des Stadtmuseums wird wie folgt festgelegt:

Erwachsene	2,00 €
Ermäßigte	1,00 €
Familienkarte (Eltern mit Kindern des eigenen Haushaltes, Großeltern mit Enkeln)	5,00 €
Video- oder Fotoerlaubnis für private Zwecke üblichen Umfangs	3,00 €

Kombitickets Zoo – Schloss:

Erwachsene	4,00 €
Kinder, Schüler, Schwerbehinderte	2,25 €

3. Gebühren für Museums- und Stadtführungen

Die Gebühr, bei Museumsführungen zuzüglich Eintritt gemäß Abs.2, für Museums- und Stadtführungen (ab 10 Personen) beträgt für:
 Mindestgebühr 25,00 €

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

für Erwachsene	2,50 €
für Ermäßigte	1,50 €
für Schulklassen (pro Schüler; notwendige Begleitpersonen sind frei)	1,50 €

4. Gebühren für museumspädagogische Projekte

Die Gebühr für museumspädagogische Projekte (ab 15 Personen) beträgt 2,50 bis 7,50 Euro je Teilnehmer, zuzüglich Materialkosten. Die Höhe der Gebühr wird, dem Umfang des jeweiligen Projektes entsprechend, vom Leiter des Museums festgelegt. Die Mindestgebühr beträgt, ohne Materialkosten, das 15-fache der festgelegten Gebühr je Teilnehmer.

5. Gebühren für virtuelle Stadtführungen

Die Gebühr für eine virtuelle Stadtführungen in den Räumen des Schlosses (ab 15 Personen) beträgt für:

Erwachsene/ Mindestgebühr	2,50 € / 37,50 €
Ermäßigte/Mindestgebühr	2,00 € / 37,50 €

Für Schulklassen gilt eine Mindestgebühr von 30 Euro.

Die Gebühr für virtuelle Stadtführungen außerhalb der Räume des Schlosses (ab 20 Personen) beträgt für:

Mindestgebühr	50,00 €
für Erwachsene	2,50 €
für Ermäßigte entsprechend Absatz 1	2,00 €

Der Veranstalter einer virtuellen Stadtführung außerhalb des Schlosses trägt zusätzlich die entstehenden Fahrtkosten. Grundlage für die Höhe der Fahrtkosten ist das Sächsische Reisekostengesetz. Veranstaltungen gemäß der Absätze 3 und 5 können für Gruppen, welche die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, durchgeführt werden, wenn die Mindestgebühr entrichtet wird.

6. Für Veranstaltungen außerhalb dieser Nutzungs- und Gebührensatzung gelten die Gebühren der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Räumlichkeiten des Schlosses Hoyerswerda.

§ 6 Schuldner

1. Schuldner der Gebühr ist derjenige, der eine Leistung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit dem Besuch einer Ausstellung im Stadtmuseum, mit der Teilnahme an einer Museums- oder Stadtführung, mit der Teilnahme an museumspädagogischen Projekten und mit der Teilnahme an einer Stadtführung. Die Reisekosten gemäß § 5 Abs. 5 entstehen mit Antritt der Fahrt zum Vorführungsort.
2. Die Gebühr ist mit ihrer Entstehung fällig und zu entrichten. Die Reisekosten gemäß § 5 Abs. 5 sind mit der Gebühr für die virtuelle Stadtführung fällig.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung des Stadtmuseums Schloss Hoyerswerda vom 25.06.2002 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.02.2010

Skora
Oberbürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Räumlichkeiten des Schlosses Hoyerswerda

Aufgrund §§ 28 Abs.1, 41 Abs. 2 Nr. 15 und 73 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächs.GVBl. S. 55, ber. S. 159, und der §§ 10 bis 14 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 23.02.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

1. Benutzungsordnung

§ 1

Allgemeine Bedingungen der Benutzung

1. Mit der vorliegenden Satzung wird die Benutzung folgender Räume im Schloss Hoyerswerda geregelt: Kaminzimmer, Schlosssaal, Mehrzweckraum (Vereinszimmer), Foyer, Krabatkeller und Innenhof.
2. Das Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung wird durch den Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda gewährt. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Basis zu den Bedingungen dieser Satzung.
3. Es gilt ein Verbot der Nutzung für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählervereinigungen, Fraktionen oder parteipolitisch finanzierten Organisationen, Stiftungen und ähnliches:
 - Ab 100 Tage vor einer Wahl bis zum Wahltermin
 - ab dem positiven Beschluss des Stadtrates zur Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bis zum Abstimmungstag des Bürgerbegehrens
 - ab der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses des Stadtrates zur Durchführung eines Bürgerentscheides bis zum Abstimmungstag des Bürgerentscheides
 - ab dem erfolgreichen Abschluss eines Volksbegehrens bis zum Abstimmungstag des Volksentscheides.

4. Die im Absatz 1 genannten Räumlichkeiten werden vergeben, wenn dadurch die Belange des Stadtmuseums und Stadtarchivs oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
5. Ein Anspruch auf Überlassung einer bestimmten Räumlichkeit oder Überlassung zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.
6. Das Benutzungsrecht kann von Berechtigten nicht an Dritte übertragen werden.

§ 2

Antrags- und Genehmigungsverfahren

1. Eine Benutzung der Räumlichkeit ist in der Regel schriftlich, mindestens 21 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, beim Leiter des Museums zu beantragen¹.

Im Antrag sind aufzuführen:

- Veranstalter
- Kategorie der Veranstaltung (A, B, C, D) lt. Anlage
- Zweck der Veranstaltungen
- Datum, Uhrzeit, Dauer

2. Der Eigenbetrieb entscheidet über den Antrag und legt dem Antragsteller spätestens 20 Werktage nach Antragseingang schriftlich eine Nutzungsvereinbarung zur Unterschrift oder eine Ablehnung vor. Eine Benutzung ohne bestehende schriftliche Zustimmung ist nicht gestattet.
3. Auf der schriftlichen Nutzungsvereinbarung bestätigt der Benutzer durch eine 2. Unterschrift unter der Brandschutzbelehrung, über den Brandschutz, die Vermeidung von Rauchentwicklung und die Konsequenzen eines schuldhaft falschen Feueralarms in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Das Verschulden wird durch die gerufene Feuerwehr vor Ort geprüft und wenn möglich festgestellt.
4. Der Eigenbetrieb ist berechtigt, den Antrag für eine Benutzung abzulehnen, insbesondere

¹ Die Bezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

wenn:

- der angefragte Raum an dem gewünschten Termin bereits belegt ist;
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist;
- der Veranstalter den geforderten Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen hat;
- die Benutzung dem Charakter der Einrichtung als denkmalgeschütztes Objekt oder als Bildungs- und Kulturstätte widerspricht.

§ 3

Verhalten in den genutzten Räumlichkeiten

1. Der Benutzer ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verantwortlich.
2. Der Benutzer hat sich vor der Benutzung der Räumlichkeiten von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und hierbei festgestellte Schäden unverzüglich dem Leiter des Museums oder einem verantwortlichen Mitarbeiter zu melden. Nach Beendigung der Benutzung sind die Räume in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und dem Leiter des Museums oder einem verantwortlichen Mitarbeiter zu übergeben.
3. Sollte der Benutzer die Räumlichkeiten entgegen den Vorschriften dieser Satzung benutzen, ist der Leiter des Museums oder ein Museumsmitarbeiter berechtigt, die Veranstaltung abzubrechen.
4. Die Benutzung der Räumlichkeiten im Schloss macht andere notwendige Genehmigungen oder Anmeldungen nicht entbehrlich. Der Veranstalter öffentlicher Versammlungen hat die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

Die Benutzung der Räumlichkeiten ist nur unter strikter Beachtung der Hausordnung gestattet. Die Hausordnung ist von jedem Benutzer der Räumlichkeiten einzuhalten. Dies gilt insbesondere für das Rauchverbot im gesamten Gebäudekomplex. Bei der Belegung der Räumlichkeiten ist die zugelassene Höchstbesucherzahl zu beachten. Diese beträgt für den Schlosssaal maximal 150

Personen, bei Bestuhlung 120 Personen, für das Kaminzimmer 50 Personen, für den Mehrzweckraum 40 Personen und für den Krabatkeller 40 Personen. Für das Foyer ist lediglich ein Buffetischaufbau gestattet.

§ 5

Ersatzpflicht und Freistellung

1. Der Benutzer stellt die Stadt Hoyerswerda von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten durch ihn selbst, seine Erfüllungsgehilfen oder Personen, die die Veranstaltung besuchen, entstehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter, als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche, erforderlichenfalls auch die Einhaltung und Durchführung prozesslicher Maßnahmen.
2. Der Benutzer verzichtet für den Fall seiner eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegenüber der Stadt und deren Bediensteten und Beauftragten.
3. Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Hoyerswerda für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt für alle Handlungen des Benutzers selbst oder seiner Erfüllungsgehilfen und Beauftragten, seiner Gäste sowie durch Personen, die die Veranstaltung besuchen. Der Benutzer haftet insbesondere für unsachgemäßen Umgang mit offenem Feuer und bei schuldhaft verursachter Rauchentwicklung für die Kosten des Feuerwehreinsatzes.
4. Unbeschadet der in den Absätzen 1-3 getroffenen Regelungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, einem Mitarbeiter des Stadtmuseums bis spätestens 10.00 Uhr am folgenden Werktag anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten weiteren Schaden ist der Benutzer ebenfalls ersatzpflichtig.
5. Der Benutzer hat die von ihm zu befriedigenden Ansprüche versicherungsrechtlich abzudecken. Hierzu ist auf Verlangen dem Leiter des Museums oder einem verantwortlichen Mitarbeiter der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

2. Entgeltordnung

§ 6 Entgeltspflicht

1. Die Benutzung der Räume nach § 1 Absatz 1 ist entgeltpflichtig.
2. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Benutzungsentgelte

1. Sind Nutzungszeiten vereinbart, so sind diese einzuhalten. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit wird das Entgelt in dem Verhältnis erhöht, in dem die Überschreitungszeit zu dem vertraglich festgelegten Zeitraum steht.
2. Kosten für besonders umfangreiche Vor- und Nachbereitungen der Räume, wie die Benutzung des Flügels oder den Auf- und Abbau der Bühne und für die Nutzung von Ausrüstungsgegenständen sind vom Benutzer zu tragen. Sie sind nicht Bestandteil der Entgeltordnung. Wenn es durch die Nutzung erforderlich ist, den Wachschatz oder Schließdienst einzusetzen, werden dem Benutzer die dafür entstehenden Aufwendungen berechnet.
3. Für Hochzeiten, die nach Absprache mit dem Standesamt im Kaminzimmer stattfinden, wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 € je Trauung erhoben. Für Trauungen, die am Wochenende oder an gesetzlichen Feiertagen des Freistaates Sachsen stattfinden, werden zusätzlich die Kosten für die Anwesenheit des Wach- und Schließdienstes berechnet.
4. Kosten, die durch eine nicht ordnungsgemäße Benutzung entstehen (z.B. für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigung), sind durch den Benutzer zu ersetzen.
5. Führt der Benutzer aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so bleibt er zur Zahlung der Entgelte verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn er mindestens 90 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich darlegt, dass die Veranstaltung nicht stattfinden wird. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Bei einer Stornierung bis zu 30 Kalendertage vor Beginn der Veranstaltung bleibt der Benutzer zur Zahlung von 50% des Entgeltes verpflichtet, bei einer Stornierung bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bleibt der

Nutzer zur Zahlung von 70% des Entgeltes verpflichtet und bei einer Stornierung bis zu drei Tage vor Veranstaltungsbeginn bleibt der Nutzer zur Zahlung von 80% des Entgeltes verpflichtet.

§ 8 Schuldner

1. Schuldner des Entgeltes ist der Benutzungsberechtigte.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung des Entgeltes

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.
2. Das Entgelt ist 14 Tage nach Rechnungslegung, spätestens am Tag der Veranstaltung, fällig. Ausgenommen sind Sammelrechnungen für Mehrfachnutzer. Die Reservierung wird erst mit Eingang der Zahlung wirksam.

3. Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 24.02.2010

Skora
Oberbürgermeister

Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Räumlichkeiten des Schlosses Hoyerswerda

Kategorie A

Bei einer nicht kommerziellen Benutzung der Räumlichkeiten durch Vereine und Verbände mit Hauptsitz in Hoyerswerda ist für die Tagesnutzung (maximal 10 Stunden) eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

- Schlosssaal (Regelbestuhlung)	100 €
- Schlosssaal (Sonderbestuhlung)	120 €
- Kaminzimmer	35 €
- Mehrzweckraum im Erdgeschoss	30 €
- Foyer	5 €
- Foyer (mit Buffettischaufbau)	25 €
- Innenhof	80 €
- Krabatkeller (Regelbestuhlung)	40 €
- Krabatkeller (Sonderbestuhlung)	60 €

Die Vereinnahmung von Eintrittspreisen begründet eine kommerzielle Nutzung.

Kategorie A gilt ausschließlich für Vereinssitzungen, Verbandstagungen und alle weiteren Veranstaltungen, die ihrem Umfang und Charakter nach eindeutig dem satzungsgemäßen Zweck des Benutzers zu dienen bestimmt sind.

Kategorie B

Städtische Ämter entrichten für die Tagesnutzung (maximal 10 Stunden) eine Gebühr in Höhe von:

- Schlosssaal (Regelbestuhlung)	40 €
- Schlosssaal (Sonderbestuhlung)	60 €
- Kaminzimmer	15 €
- Mehrzweckraum im Erdgeschoss	10 €
- Foyer	5 €
- Foyer (mit Buffettischaufbau)	15 €

- Innenhof	20 €
- Krabatkeller (Regelbestuhlung)	15 €
- Krabatkeller (Sonderbestuhlung)	35 €

Voraussetzung für die Nutzung nach dieser Kategorie ist die Voranmeldung der Nutzungen bis zum 30. Juni des Jahres für das erste Halbjahr des Folgejahres bzw. die Anmeldung bis zum 31. Dezember des Jahres für das 2. Halbjahr des Folgejahres.

Kurzfristige Nutzungsüberlassungen sind möglich, sollten die angefragten Räumlichkeiten zum angefragten Termin nicht bereits vergeben sein.

Kategorie C

Bei einer privaten oder kommerziellen Nutzung ist für die Tagesnutzung (maximal 10 Stunden) eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

- Schlosssaal (Regelbestuhlung)	350,00 €
- Schlosssaal (Sonderbestuhlung)	370,00 €
- Kaminzimmer	210,00 €
- Mehrzweckraum im Erdgeschoss	170,00 €
- Foyer	90,00 €
- Foyer (mit Buffettischaufbau)	100,00 €
- Innenhof	250,00 €
- Krabatkeller (Regelbestuhlung)	230,00 €
- Krabatkeller (Sonderbestuhlung)	250,00 €

Kategorie D

Für die Nutzung von Räumlichkeiten für die Durchführung von Kindergeburtstagen und ähnlichem mit bis zu 12 Teilnehmern ist eine Gebühr i.H. von 50 € zu entrichten.

Bei einer Kurzzeitnutzung (max. 2 Stunden) kann eine abweichende Gebühr im Verhältnis zu den Regelungen dieser Anlage (entsprechend 10 Stunden) in der Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner Sitzung am 23.02.2010 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung) beschlossen.

1. Musikschulordnung

§ 1 Allgemeines

1. Die Musikschule ist ein Teilbetrieb des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda und wird auf der Grundlage der Eigenbetriebssatzung vom 30.01.2007 und der Bestimmung des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes geführt.
2. In allen Angelegenheiten der Musikschule tritt die Stadt Hoyerswerda im Rechtsverkehr unter dem Namen des Eigenbetriebes auf.
3. Sie versteht sich als ein musikpädagogisches Bildungs- und Kulturangebot für alle Interessenten.
4. Die Musikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V. (VdM).

§ 2 Aufgaben

1. Die Musikschule ist eine Einrichtung kultureller Bildung. Sie fördert auf der Grundlage des Musikschulkonzeptes den aktiven Umgang mit Musik bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Aufgaben der Musikschule umfassen die musikalische Breitenförderung und die Begabtenförderung bis hin zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Musikschule vermittelt musikalisch-künstlerische Inhalte, soziale und emotionale Schlüssel-

qualifikationen und erfüllt damit einen gesellschaftlichen Auftrag.

2. Mit einem breiten Angebot an Ensemble- und Ergänzungsfächern fördert die Musikschule die soziale Kommunikation mit Gleichgesinnten aller Altersgruppen.
3. Menschen mit Behinderung soll ermöglicht werden, im musiktherapeutischen Unterricht in der Musikschule zu lernen. Hier stehen, vor allem anfangs, die individuellen Belange des Schülers verstärkt im Mittelpunkt.
4. Veranstaltungen und Konzerte gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Sie gibt damit Einblick in ihre Arbeit und Beweise für ihre Qualität und trägt zum kulturellen Leben der Stadt Hoyerswerda bei.

§ 3 Aufbau

1. Grundsätzlich richten sich Ziele und Inhalte der Ausbildung nach den vom VdM herausgegebenen Richtlinien.
2. Der Unterricht ist nach dem Strukturplan des Landes in vier Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen-, Partner- oder Einzelunterricht erteilt.
3. Für jedes Unterrichtsfach gibt es vom VdM herausgegebene Rahmenpläne, die Ziele und Inhalte der Ausbildung formulieren.
4. Ensemble- sowie Ergänzungsfächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule.
5. Zusätzliche Kurse und Projekte werden nach Bedarf angeboten.

§ 4 Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

1. Anmeldungen sind jederzeit möglich, spätestens jedoch 4 Wochen vor Ferienbeginn (Sommerferien bzw. Winterferien). Für die Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu benutzen.
2. Anmeldungen können nur nach Maßgabe der freien Stellen und der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für das gewünschte Fach berücksichtig-

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

sichtigt werden. Die Zuteilung der Schüler² an die Lehrkräfte erfolgt ausschließlich durch die Leitung der Schule. Anmeldungen sind erst nach Bestätigung durch die Musikschule rechtswirksam.

3. Vor der Neuanmeldung kann jeder Schüler oder Interessent in Absprache mit der Musikschulleitung eine kostenlose Probestunde in Anspruch nehmen.
4. Einteilung zum Unterricht erfolgt durch den Fachlehrer. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Rechtsansprüche bestehen nicht.
5. Der Wechsel eines Unterrichtsfaches ist jeweils zu Beginn des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres möglich. Dazu ist eine schriftliche Ummeldung mit dem dafür vorgesehenen Formular erforderlich. Diese muss 1 Monat vor Ablauf des Schuljahres bzw. des Schulhalbjahres vorliegen.
6. Abmeldungen müssen schriftlich an den Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ (Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda) gerichtet werden. Sie sind jeweils zum 01.08. und zum 01.02. des Jahres möglich und müssen zum 01.07. bzw. zum 01.01. vorliegen. Nur in begründeten Fällen (insbesondere Umzug, lange Erkrankung, Erkrankungen, die einen weiteren Unterricht ausschließen) ist eine Abmeldung während des Schuljahres, unter Nennung und Nachweis des Abmeldegrundes, zum Monatsende möglich. Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des Monats vorliegen, ansonsten ist die Abmeldung erst zum Ende des darauffolgenden Monats möglich.
7. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat einen Wohnungswechsel oder eine Änderung der Personalien unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen.
8. Der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.
9. Die ersten 4 Wochen nach Beginn der Ausbildung gelten als gebührenpflichtige Probezeit. Eine Beendigung des Unterrichtsverhältnisses (Abmeldung) ist innerhalb dieser Frist jederzeit seitens der Schüler, bzw. durch deren gesetzliche Vertreter, und der Musikschule möglich. Diese Abmeldung muss schriftlich erfolgen.

¹ Die Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

§ 5 Unterricht

1. Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Von den Schülern wird erwartet, dass sie sich ordentlich betragen und die Anordnungen der Schulleitung und Lehrer befolgen.
2. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Mitwirkung bei Veranstaltungen außerhalb der Musikschule sollte mit dem jeweiligen Fachlehrer abgestimmt werden.
3. Der Ausbildungsbeginn im Instrumental- bzw. Vokalunterricht erfolgt in der Regel im Gruppenunterricht. Über die Einteilung sowie erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet der Fachlehrer in Absprache mit der Schulleitung.
4. Um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Einzel- und Gruppenstunden zu erreichen, richtet sich die Musikschule nach den Vorgaben des Statistischen Jahrbuches des VdM. Die Einteilung der Schüler erfolgt durch die Schulleitung. Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
5. Abweichend von § 5 Nr. 4 Satz 3 kann Einzelunterricht auf Antrag erteilt werden, wenn die kostendeckende Gebühr entsprechend der Anlage zu dieser Satzung gezahlt wird. Die kostendeckende Gebühr ist nicht ermäßigungsfähig.
6. Jeder Schüler kann sich nach Besuch der Unter-, Mittel- oder Oberstufe einer Abschlussprüfung unterziehen und erhält, soweit er die Anforderungen erfüllt, ein Abschlusszeugnis. Bei Abschluss der Mittelstufe ist ein Nachweis im Fach Musiklehre zu erbringen.
7. Prüfungen sind, soweit nicht zwingende Gründe wie Krankheit oder Wohnortwechsel entgegenstehen, in der festgelegten Prüfungswoche durchzuführen.

§ 6 Schuljahr und Unterrichtsdauer

1. Das Schuljahr sowie die Ferien- und Feiertagsordnung der Musikschule entsprechen denen der öffentlichen allgemein bildenden Schulen im Freistaat Sachsen. Das Schuljahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres. In diesem Zeitraum garantiert die Musikschule 36 Unterrichtseinheiten. Das Schulhalbjahr endet am 31.01. des Folgejahres.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

res. Das Unterrichtsverhältnis besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht fristgemäß beendet wird (§ 4 Nr. 6).

2. Die Unterrichtsdauer im Instrumental- und Vokalunterricht beträgt 30 oder 45 Minuten wöchentlich in Abhängigkeit von der Unterrichtsart.
3. Die Unterrichtszeiten und -tage sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Fachlehrer und Schüler zu vereinbaren.

§ 7

Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtseinheiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden. Sollte im Ausnahmefall die garantierte Anzahl von 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr nicht realisiert werden, so wird am Schuljahresende nach schriftlichem Antrag beim Eigenbetrieb eine Erstattung der Unterrichtsgebühren in 36tel Anteilen vorgenommen. Bei Fortsetzung des Unterrichts ist eine Verrechnung mit künftigen Forderungen möglich.
2. Vom Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt. Ist der Schüler auf Grund von Erkrankung, Besuch von Lehrgängen u. a. an der Unterrichtsteilnahme über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Wochen verhindert und wird dadurch die garantierte Anzahl von 36 Jahresunterrichtsstunden unterschritten, erfolgt gleichfalls eine anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren am Schuljahresende. Die Erstattung ist schriftlich mit entsprechendem Nachweis beim Eigenbetrieb zu beantragen. Eine Erstattung kann nur erfolgen, wenn die Musikschule unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes schriftlich informiert wurde.
3. Die Gebühr für die Teilnahme an Kursen, Projekten und Workshops wird nicht erhoben, wenn dem Teilnehmer die Teilnahme unmöglich ist (z.B. aus Krankheitsgründen, Wohnortwechsel). Der Verhinderungsgrund ist unverzüglich, schriftlich gegenüber dem Eigenbetrieb nachzuweisen.

§ 8

Ensemble- und Ergänzungsfächer

1. Alle Schüler der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen an einem fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach teilnehmen. Dies ist

Bestandteil der Ausbildung. Ein Wechsel ist nur zum Schuljahresende möglich.

2. Die Einteilung zum fachspezifischen Ensemble- bzw. Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und der Interessen des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
3. Die Musikschule stellt in Vorbereitung auf Konzerte, Prüfungen und Wettbewerbe eine begrenzte Anzahl von Korrepetitionsstunden (Klavierbegleitung für Gesang und Melodieinstrumente) zur Verfügung. Die Anzahl dieser Stunden legt die Schulleitung halbjährlich in Absprache mit den Fachlehrern und Korrepetitoren fest.
Einen Anspruch seitens des Schülers auf eine bestimmte Anzahl von Korrepetitionsstunden besteht nicht. Eine Ausnahme bilden die Schüler der Begabtenförderung gemäß der "Förderrichtlinie zur Förderung der Musikschulen des Freistaates Sachsen". Ihnen steht eine wöchentliche Korrepetitionszeit von 15 Minuten zu.

§ 9

Unterrichtsmittel

1. Erforderliche Unterrichtsmittel (Instrumente, Noten) müssen im Regelfall vom Schüler selbst beschafft werden. Soweit vorhanden, können schuleigene Instrumente für im Hauptfach angemeldete Schüler gegen Zahlung einer Nutzungsgebühr für den Anfangsunterricht (maximal 3 Jahre) und aus sozial gerechtfertigten Gründen überlassen werden (siehe Anlage zur Satzung).
2. Die Beendigung der Nutzung ist zum jeweiligen Monatsende möglich. Das Instrument ist spätestens zum Ende der Nutzung oder am letzten Tag des Nutzungszeitraums in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Nutzers oder der gesetzlichen Vertreter des Nutzers zu pflegen. Über die Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft einweisen zu lassen.
4. Für Verlust oder Beschädigung haben die Nutzer oder der gesetzliche Vertreter im vollen Umfang einzustehen.
5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
6. Für die Nutzung von vorhandenem Notenmaterial werden keine Gebühren erhoben. Gehen Materialien verloren oder werden beschädigt,

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

muss eine Neubeschaffung seitens des Nutzers bzw. des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

§ 10

Haftung und Aufsichtspflicht

1. Die Schüler der Musikschule, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, sind für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das zur Benutzung überlassen wird, verantwortlich. Sie haften für Schäden am Inventar.
2. Eine Aufsichtspflicht der Lehrer gilt nur für die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Unterrichtsraumes.
3. Ist für Veranstaltungen ein Treffpunkt außerhalb der Musikschule geplant, so gilt die Aufsichtspflicht ab Treffpunkt und zur vereinbarten Treffzeit bis zur Beendigung der Veranstaltung.
4. Für die Durchführung von Probenlagern und Konzerten außerhalb des Musikschulortes gelten die Festlegungen zur Aufsichtspflicht sinngemäß. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich dann vom Anfang bis zum Ende der Probe bzw. des Konzertes.

2. Gebühren

§ 11

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

1. Der Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ erhebt für die Erteilung von Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten Gebühren. Der Gebührenmaßstab richtet sich nach der Anlage zur Satzung. Für Kurse, Projekte und Workshops wird von der Musikschulleitung eine kostendeckende Gebühr im Rahmen dieser Anlage festgelegt.
2. Gebühren, deren Höhe gemäß der Anlage abhängig von der Teilnehmerzahl ist, werden auf Grundlage der Gruppenstärke am Anfang des Schuljahres berechnet. Änderungen im Laufe des Schuljahres finden, mit Ausnahme des Gruppenunterrichts, keine Berücksichtigung.
3. Bei einer Verkürzung oder Verlängerung des Unterrichtszeitraumes ist die Jahresgebühr der jeweiligen Unterrichtsform anteilig zu berechnen. Eine Befreiung vom Besuch eines Ergänzungsfaches hat keine Verminderung der

Gebühren zur Folge.

4. Für die Teilnahme an Ergänzungsfächern (Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Musiklehre, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, wenn der Teilnehmer Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Besucht ein Schüler auf eigenen Wunsch ein fachfremdes Ergänzungsfach, ist dieses gebührenpflichtig.
5. Musiktherapie gemäß § 2 Abs. 3 wird, in Abhängigkeit von der Anzahl der Schüler je Unterrichtseinheit, als Einzelunterricht, Gruppenunterricht oder wie musikalische Grundausbildung berechnet. Schüler des musiktherapeutischen Unterrichts sind von der Regelung des § 5 Abs. 5 ausgenommen und zahlen keinen Erwachsenenzuschlag.
6. Gebührenschuldner sind die Unterrichtsteilnehmer, Kurs-, Projekt- und Workshopteilnehmer bzw. Nutzer der überlassenen Instrumente, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Wenn die Größe der Instrumente das Wachstum der Kinder berücksichtigt, können durch die Musikschulleitung Ausnahmeregelungen von der Steigerung der Nutzungsgebühren ab dem 2. Nutzungsjahr vereinbart werden.
8. Im Schuljahr sind maximal 40 Unterrichtseinheiten je Schüler und Fach vorgesehen. Schüler, die mehr Unterrichtsstunden im Schuljahr in Anspruch nehmen, zahlen diese gesondert. Die Höhe der Nachzahlung wird entsprechend dem Anteil der Mehrstunden errechnet.
9. Gesetzliche Feiertage und Ferien bleiben bei der Gebührenzahlung unberücksichtigt.
10. Bei tagweiser Ausleihe von Musikschulinstrumenten an Dritte wird in Abhängigkeit von Dauer und Aufwand eine Gebühr von 1% bis 5% des Anschaffungspreises erhoben. Die Entscheidung darüber trifft die Musikschulleitung.

§ 12

Gebührenermäßigung

1. Eine Gebührenermäßigung um 50 v. H. erhalten Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft/ Grundsicherung nach SGB II bzw. SGB XII. Bei der Anmeldung ist dies unter Vorlage der entsprechenden Nachweise zu beantragen.

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Der Antragsteller ist verpflichtet, Veränderungen diesbezüglicher Umstände unverzüglich der Leitung der Musikschule mitzuteilen. Bei Anträgen, die während des Schuljahres eingehen, wird die Gebühr ab dem Monat ermäßigt, der auf den Eingang des Antrages auf Ermäßigung folgt. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme der Sozialermäßigung ist die Musikschule berechtigt, rückwirkend die volle Gebühr zu fordern.

2. Im Rahmen einer gezielten Leistungsförderung kann die Unterrichtsgebühr für besonders begabte Schüler befristet für das jeweilige Schuljahr gemäß Anlage (Einzelunterricht mit jährlichem Leistungsnachweis) ermäßigt werden. Die Entscheidung erfolgt nach Absatz 3. Voraussetzungen dafür sind, dass die Schüler an Prüfungen und Vorspielen teilnehmen und Auftritte der Musikschule absolvieren.
3. Die Auswahl der Leistungsschüler erfolgt in einer gesonderten Beratung durch das Stammkollegium unter Berücksichtigung der erreichten Punktzahl im Leistungsvorspiel. Dabei werden die Kriterien für jedes Schuljahr neu festgelegt. Maßgebend für einen positiven Entscheid können das besondere solistische Engagement, rege Ensemblesätigkeit, die Vorbereitung auf ein Musikstudium und die Teilnahme am Wettbewerb "Jugend musiziert" sein.
4. Im Rahmen der Begabtenförderung gemäß Abs. 2 kann durch die Musikschulleitung eine Ermäßigung der Gebühren um 50% auch für die Nutzung von Musikschulinstrumenten gewährt werden.
5. Nehmen aus einem gemeinsamen Haushalt mehrere Geschwister am Musikunterricht teil, so wird ohne Antrag folgende Ermäßigung gewährt:
 - bei zwei Kindern oder Fächern: 15 v. H. Ermäßigung
 - bei 3 und mehr Kindern oder Fächern: 30 v. H. Ermäßigung
 Diese Ermäßigung gilt nicht für Geschwister mit eigenem Einkommen, die sich nicht mehr in einer Ausbildung befinden. Der Nachweis ist auf Verlangen der Musikschule zu erbringen.
6. Nicht ermäßigt werden:
 - Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Babykurs
 - Tanz, Ballett, Musiktheater
 - Chor
 - Ergänzungsfächer ohne Hauptfach
 - Klassenmusizieren

- Bandbetreuung

7. Die Ermäßigungen nach Abs. 1, 2 und 4 werden auch nebeneinander, in der Reihenfolge ihrer Aufzählung, gewährt.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Unterrichtsgebühr wird für die Ausbildung während des Unterrichtsjahres erhoben und ist in zwei Raten zu entrichten. Die Gebühr ist fällig am 15.10. (1. Rate) und am 15.04. des folgenden Jahres (2. Rate). Die Gebührenpflicht entsteht mit der Wahrnehmung der ersten Unterrichtsstunde. Bei Unterrichtsbeginn während des Schuljahres werden volle Monatsbeiträge erhoben, die innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn fällig sind. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung werden entweder 1/10 der Jahresunterrichtsgebühr ab 15.10. monatlich abgebucht oder zum 15.10. und zum 15.04. jeweils die Hälfte der Jahresgebühren abgebucht.
2. Die Nutzungsgebühr für die Überlassung von Musikinstrumenten entsteht mit Übergabe des Instruments an den Teilnehmer. Die Nutzungsgebühr wird gesondert auf dem Gebührenbescheid ausgewiesen und ist am 15.10. (1. Rate) und am 15.04. des folgenden Jahres (2. Rate) fällig. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird jeweils 1/10 der Nutzungsgebühr ab 15.10. monatlich abgebucht oder zum 15.10. und zum 15.04. jeweils die Hälfte der Jahresgebühren abgebucht.
3. Die Teilnahmegebühr für Kurse, Projekte und Workshops entsteht mit der Anmeldung. Die Gebühr wird durch einen gesonderten Gebührenbescheid erhoben und ist 4 Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
4. Die Gebühr für Nachzahlungen gemäß § 11 Abs. 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der 41. Unterrichtseinheit eines Faches, wird durch einen Gebührenbescheid am Schuljahresende festgesetzt und ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
5. Endet das Unterrichtsverhältnis im Ausnahmefall vor Ablauf des Schuljahres bzw. Schulhalbjahres, ist die Unterrichts- und die Nutzungsgebühr sofort zur Zahlung fällig.
6. Bei Zahlungspflichtigen, die die Gebühren nicht fristgemäß entrichtet haben, wird nach erfolgloser Mahnung der betroffene Schüler durch die Betriebsleitung des Eigenbetriebes vom Unterricht ausgeschlossen. Rückständige

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben.

Bei Ausschluss wegen Zahlungsverzuges erfolgt die Wiederaufnahme des Unterrichts nur bei nachgewiesener Begleichung des fälligen Betrages.

7. Aus sozial gerechtfertigten Gründen können individuelle Zahlungstermine mit der Betriebsleitung des Eigenbetriebes vereinbart werden. Abweichende Zahlung wird nur bei Erteilung einer Lastschrifteneinzugsermächtigung gewährt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.03.2008 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu

Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, 24.02.2010

Skora
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Musikschule des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda (Musikschul- und Gebührensatzung)

Gebühren ab 01.08.2010

Unterrichtsart	Zeit	Teilnehmer	Gebühren Vorschlag (in €)	
			Monat	Jahr
Einzelunterricht 14-tägig	45 min.	1 TN	31,00	372,00
Einzelunterricht	45 min.	1 TN	62,00	744,00
Einzelunterricht mit jährlichem Leistungsnachweis ³	45 min.	1 TN	46,00	552,00
Einzelunterricht kostendeckend auf Antrag	45 min.	1 TN	100,00	1.200,00

³ § 12 Absätze 2 und 3

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Einzelunterricht	30 min.	1 TN	39,25	471,00
Einzelunterricht mit jährlichem Leistungsnachweis	30 min.	1 TN	31,75	381,00
Gruppe 2er	45 min.	2 TN	31,00	372,00
Gruppe 3er	45 min.	3 TN	22,50	270,00
Gruppe 4er	45 min.	4 TN	20,00	240,00
Klassenmusizieren	45 min.	≥10 TN	10,00	120,00
Tanz, Ballett, Musiktheater	90 min.	ab 10 TN	24,17	290,00
	90 min.		34,50	414,00
	60 min.	6-12 TN	23,00	276,00
	45 min.	6-12 TN	17,25	207,00
Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Musikgarten, Babykurs	45 min.	ab 8 TN	12,50	150,00
		ab 6 TN	16,67	200,00
<u>Kurse, Projekte, Workshops</u>				
Mindestgebühr				50,00
Maximalgebühr				200,00
<u>Instrumentennutzung</u>				
Erstes Jahr			5,00	
Zweites Jahr			10,00	
Drittes Jahr			15,00	
jedes weitere Jahr			20,00	

<u>Ergänzungsfächer</u>				
Chor	45 min.		10,75	129,00
Chor	60 min.		14,33	172,00
Orchester	45 min.		10,75	129,00
Musiklehre	45 min.		12,50	150,00
Improvisation	45 min.		10,00	120,00
<u>Bandbetreuung:</u>		3 TN	33,33	400,00
		4 TN	25,00	300,00
		5 TN	20,00	240,00
		6 TN	16,67	200,00

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Zuschläge:				
Klavier/Keyboard				10,00
Erwachsene				20% Zuschlag

Erwachsene (mit Vollendung des 21. Lebensjahres) mit eigenem Einkommen, die sich nicht mehr in der Ausbildung befinden, zahlen für alle Unterrichtsformen einen Gebühreuzuschlag von 20 v.H.

Feststellung der Jahresrechnung 2008 der Stadt Hoyerswerda

Mit Beschluss des Stadtrates am 23.02.2010, Beschluss- Nr. 0138-I-10/086/07, wurde nach Durchführung der örtlichen Prüfung die Jahresrechnung 2008 der Stadt Hoyerswerda^{*)} festgestellt.

Beschlusstext:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes als Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 und fasst folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2008 der Stadt Hoyerswerda wird festgestellt.

Nach § 88 Abs. 4 der derzeit gültigen Fassung der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen.

Die Jahresrechnung 2008 der Stadt Hoyerswerda wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In der Zeit vom

11.03.2010 bis 19.03.2010

liegt die Jahresrechnung während der Öffnungszeiten¹⁾ bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda, Amt für Finanzen, Zimmer 21, Schlossergasse 1, 02977 Hoyerswerda zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hoyerswerda, 01.03.2010

S k o r a
Oberbürgermeister

¹⁾ Öffnungszeiten:

Mo	8.30 – 12.00	
Die	8.30 – 16.00	
Mi	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Do	8.30 – 18.00	
Fr	8.30 – 12.00	

^{*)} bis 31.07.2008 Kreisfreie Stadt Hoyerswerda
ab 01.08.2008 Große Kreisstadt Hoyerswerda

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 2. Quartal 2010

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995 in Verbindung mit der 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009 schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt wie folgt aus:

Lausitzer Platz	Dienstag, Donnerstag 08:00 bis 18:00 Uhr Samstag 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Marktplatz Altstadt	Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr Samstag 08:00 bis 13:00 Uhr

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Art des Sortiments
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbebeantragung bzw. Reisegewerbekarte
- Angabe zum Standplatz

Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Angabe der Markttag

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **29.03.2010** an die Stadt Hoyerswerda, Bürgeramt, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda zu richten.

Vorher eingegangene Anträge ordnet das Bürgeramt dieser Ausschreibung zu.
Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Stand-

flächen.

Hoyerswerda, 02.03.2010

Stille
Amtsleiterin
Bürgeramt

Unterhaltungsmaßnahmen Gewässer II. Ordnung

In der Zeit von April bis Dezember 2010 führt das von der Stadt Hoyerswerda beauftragte Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung in der Stadt Hoyerswerda und in den Ortsteilen durch.

Im Sinne der Regelung des § 77 Abs. 4 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.01.2008 (SächsGVBl S. 66) i. V. m. § 30 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. d. B. vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 10.05.2007 (BGBl I S. 666) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 30 WHG und § 77 SächsWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungs-

pflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf dem Grundstück bei Bedarf einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, dass die Uferbereiche und Gewässerrandstreifen in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Als Gewässerrandstreifen gelten die zwischen Uferlinie und Böschungsoberkante liegenden Flächen sowie die hieran landseits angrenzenden Flächen, letztere in einer Breite von zehn Metern, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile von fünf Metern.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit den Gewässeranliegern werden von dem von der Stadt Hoyerswerda beauftragten Unternehmen geführt.

Auskunft über den Ansprechpartner in dem Unternehmen erhalten Sie vom Tiefbauamt der Stadt Hoyerswerda (Tel. 03571/457545).

Stellenausschreibung

In der SEH Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH ist zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** die Stelle des/ der

Geschäftsführers/ Geschäftsführerin

zu besetzen.

Die Stadt Hoyerswerda, mit ca. 38.000 Einwohnern, befindet sich im Herzen des Lausitzer Seenlandes. Wesentliches Ziel der Stadt ist es, die wirtschaftlichen Bedingungen im Stadtgebiet und der Region nachhaltig zu fördern. Dieses Ziel wird von der Stadtentwicklungsgesellschaft Hoyerswerda mbH, als rein kommunale Gesellschaft,

umgesetzt. Als Zuständige für die Wirtschaftsförderung ist sie Ansprechpartnerin für alle im Stadtgebiet ansässigen Unternehmen und für Investoren, die sich in Hoyerswerda neu ansiedeln wollen. Zur Unterstützung der Unternehmen und Investoren kann die Gesellschaft insbesondere Projekte der Wirtschaftsförderung und der Stadtentwicklung planen, vorbereiten, durchführen und betreuen. Des Weiteren bringt Sie sich aktiv in die Erschließung des Lausitzer Seenlandes ein und fördert die touristische Erschließung und Nutzung. Weitere Informationen zum Unternehmen erhalten Sie unter: <http://www.seh-mbh.de>.

Zum Aufgabengebiet des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- die wirtschaftliche und organisatorische Leitung der Gesellschaft

Amtliche Bekanntmachungen/ Hamtske wozjewjenja

- die Umsetzung der Ziele der Stadt sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Leistungsangebotes zur Wirtschaftsförderung und -entwicklung
- Akquise von Investoren und Ideengebern sowie Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusverbänden
- Projektarbeit / Entwicklung und Unterstützung von Projekten
- Personalführung
- Repräsentation und Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Stadt sowie Unternehmen und Investoren

Gesucht wird eine engagierte, einsatzfreudige und kompetente Persönlichkeit mit Verantwortungsbewusstsein und Durchsetzungsvermögen. Vorausgesetzt werden vor allem:

- ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine vergleichbare Qualifikation in den Bereichen Betriebswirtschaft und Rechtswissenschaften
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Wirtschaftsförderung, Marketing und Moderation

- Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Immobilienmanagement
- ein sicherer Umgang mit Gesetzestexten und Rechtsbegriffen der einschlägigen Fördermittelbestimmungen
- Erfahrungen in Vertragsverhandlungen und Mitarbeiterführung

Erwartet werden des Weiteren sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift. Wünschenswert wären Erfahrungen im Bereich Tourismus sowie Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache vorzugsweise aus dem osteuropäischen Raum, insbesondere Polnisch oder Tschechisch.

Senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen bis zum **31.03.2010** mit der Angabe des frühestmöglichen Eintrittstermins sowie ihrer Gehaltsvorstellung an die

Stadt Hoyerswerda
 Amt Innerer Service, SG Personalverwaltung
 S.- G.-Frentzel- Straße 1
 02977 Hoyerswerda

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 02. März 2010 über die Feststellung der Jahresrechnung 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ hat in Ihrer Sitzung vom 25.02.2010 mit Beschluss Nr. 11/09 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 festgestellt.

Der Bericht der örtlichen Prüfung sowie der Rechenschaftsbericht des Jahres 2008 sind in der Zeit vom 06.04.2010 bis einschließlich 30.04.2010 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag bis Donnerstag 08:30 - 18:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 14:00 Uhr

möglich.

Bautzen, den 02.03.2010

Harig
 Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Ausschuss- und Ortschaftsratssitzungen im Monat März 2010 (Änderung)

Ortschaftsrat Dörghausen

31.03.2010 — 19.00 Uhr
 wird verschoben auf den

07.04.2010

19.00 Uhr
 Gemeindesaal
 Dörghausen

Die Tagesordnung der Ortschaftsratssitzung entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1 und an den Bekanntmachungstafeln der Ortschaft.

Informationen / Informacije

Pressemitteilung der Verbraucherzentrale
Sachsen

Heizkostenabrechnung jetzt auch Teil der unabhängigen Energieberatung

Verbraucherzentrale Sachsen berät zu energetischen Fragen der Heizkostenabrechnung

Man stelle sich vor, man mietet eine neue Wohnung, die optisch schön ist, deren Kaltmiete moderat ausfällt und deren Nebenkostenvorauszahlung sich noch im finanziell gesteckten Rahmen bewegt. Nach einem Jahr, mit der ersten Heizkostenabrechnung, kommt eine hohe Nachzahlungsforderung für Heizkosten. Das schockiert viele Verbraucher, vor allem diejenigen, die sich ohnehin schon um sparsames Heizen bemühen. "Wenn man bedenkt, dass 90 % des Energieverbrauchs im Haus für Heizung und Warmwasser benötigt werden, kann es nur lohnenswert sein, den Gründen für einen hohen Heiz- und Warmwasserverbrauch nachzugehen", sagt Juliane Dorn, Koordinatorin des Energieprojektes der Verbraucherzentrale Sachsen. "Wenn hier unnötiger Verbrauch reduziert werden kann, werden Portemonnaie und Umwelt gleichermaßen entlastet."

Neben den steigenden Kosten für Brennstoffe bzw. Wärme sind eine Reihe anderer Faktoren maßgeblich für die Höhe der Heizkostenabrechnung. Dazu zählen der Bauzustand des Gebäudes, eventueller Wohnungsleerstand und nicht zuletzt das Nutzerverhalten.

Seit 1. März 2010 hat die Verbraucherzentrale Sachsen deshalb ihr Beratungsangebot erweitert. Nunmehr besteht in den Energieberatungsstützpunkten die Möglichkeit der Beratung zur Heizkostenabrechnung, allerdings ohne rechtliche Beratung. Der Schwerpunkt dieser Beratung liegt in der Überprüfung des Nutzerverhaltens, z. B. des richtigen Heizens und Lüftens. Wenn hierzu eine Reihe grundlegender Dinge eingehalten werden kann, ist in vielen Fällen viel gewonnen.

Die Möglichkeit der rechtlichen Beratung zur Heizkostenabrechnung besteht demgegenüber in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Sachsen. Wer sich informieren möchte, wo der nächste Energieberatungsstützpunkt (ausschließlich Energieberatung) oder die nächste Beratungsstelle (rechtliche und Energieberatung) der Verbraucherzentrale liegt, kann dies tun unter: www.verbraucherzentrale-sachsen.de, "Energie & Umwelt": "Beratung" oder am Zentralen Servicetelefon der Verbraucherzentrale Sachsen: 0180-5-797777 montags - freitags von 9 - 16 Uhr (Festnetzpreis 14 Cent/Min.; Mobilfunkpreis maximal 42 Cent/Min.).

Hier können Termine für die Beratung vereinbart werden. Für die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Energieeinsparberatung wird ein Eigenanteil von 5 € erhoben.

Informationen zur Energieberatung der Verbraucherzentralen:

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.